

# AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ  
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

---

2021

Ausgegeben Konstanz, 14. Oktober 2021

Nr. 115

---

Tag

INHALT

Seite

13.10.2021

54. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa)  
vom 12. Oktober 2021 .....2

**54. Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung der  
Hochschule Konstanz  
für die Masterstudiengänge (SPOMa)  
vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 21. April 2020 (Amtsblatt Nr. 99), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102), vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) und vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 12. Oktober 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 11. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

**1. Änderung von § 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOMa) gilt für die Masterstudiengänge

- Architektur (MAR) - § 33
- Kommunikationsdesign (MKD) - § 34
- Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU) - § 35
- Elektrische Systeme (EIM) - § 36
- Informatik (MSI) - § 37
- Automotive Systems Engineering (ASE) - § 39
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT) - § 40
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI) - § 41
- Mechatronik (MME) - § 42a/b
- Industrial Engineering and Management (MIE) - § 43
- Unternehmensführung (BWM) - § 44
- International Management Asia-Europe (MIM) - § 45
- Business Information Technology (BIT) - § 46
- Legal Management (WRM) - § 47
- International Project Engineering (IPE) - § 48

an der Hochschule Konstanz.“

**2. Änderung von § 2**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in den Studiengängen Architektur und Business Information Technology vier Semester und im berufsbegleitenden Studiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b) fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.“

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt gemäß § 29 Absatz 3a Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) eine von der Regelstudienzeit nach Satz 1 abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.“

### 3. *Änderung von § 3*

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende verlängern sich gemäß § 32 Absatz 5a Sätze 1 und 2 LHG die Fristen nach Satz 1 in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.“

### 4. *Einfügen von § 14a*

§ 14a erhält folgende Fassung:

#### „§ 14a Online-Prüfungen

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen gemäß § 13 und mündliche Prüfungen gemäß § 14 können im Prüfungszeitraum auch als Online-Prüfungen nach § 32a und § 32 b LHG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Prüfer/in. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind freiwillig, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Die Prüfer/innen legen Einzelheiten zu Form, Inhalt, Hilfsmitteln und Durchführung der Online-Prüfungen fest, so dass die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prü-

fungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sind.

3. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, insbesondere möglichst vor dem Zeitpunkt der Anmeldung. Dies umfasst die Information über

- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

4. Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die zu prüfende Person ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

7. Die zu prüfende Person ist bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die zu prüfenden Personen haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der zu prüfenden Person zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht

mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen nachweislich technisch nicht vollständig durchführbar, wird die Prüfung für alle oder für einzelne Teilnehmer/innen im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

9. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch den/die Prüfer/in nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Nummer 8 entsprechend.

10. Bei technischen Problemen haben sich die zu prüfenden Personen unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.

11. Wenn eine Prüfung wegen einer technischen Störung für alle Teilnehmer/innen vorzeitig beendet werden muss, liegt es im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt.

12. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

13. Die durch die Online-Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in einer Erklärung dokumentiert hat, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer/innen der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.“

#### **5. Änderung von § 15**

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden

den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.“

#### **6. Änderung von § 19**

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Von nicht terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.“

#### **7. Änderung von § 23**

§ 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben; sie kann mit Zustimmung der jeweiligen prüfenden Person in elektronischer Form abgegeben werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.“

#### **8. Änderung von § 24**

§ 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Mündliche Masterprüfung gilt § 14a entsprechend.“

#### **9. Änderung von § 32**

§ 32 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 32 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen**

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem = Semester  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 ECTS = European Credit Transfer System  
 LV = Lehrveranstaltung  
 MO = Modul  
 PM = Pflichtmodul  
 WPM = Wahlpflichtmodul  
 EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung  
 Ü = Übung (mit Betreuung)  
 LÜ = Laborübung  
 W = Workshop, Seminar, Kolloquium  
 P = Praktikum  
 PJ = Projekt  
 E = Exkursion  
 X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung  
 PSS = Integriertes praktisches Studiensemester  
 TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester  
 Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y/Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in der Regel in Präsenzform statt. Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Webinar).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)  
 Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)  
 R = Referat  
 SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit  
 X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung  
 lvü = lehrveranstaltungsübergreifende Modul- bzw. Modulteilprüfung

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP und R legt der/die Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modul- bzw. Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modul- bzw. Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y/Z bedeutet, dass die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist. Der/die Prüfer/in gibt die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, finden in Präsenzform statt. Prüfungsarten oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden.

Der/Die Prüfer/in gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 13. Oktober 2021



Präsidentin  
 Prof. Dr. Sabine Rein